



Informationen des Kirchengemeindeverbandes Krefeld - Kempen/Viersen

JULI 2010

AUSGABE 4, 2010

**Viel zu spät begreifen viele
die versäumten
Lebensziele:
Freuden, Schönheit
und Natur,
Gesundheit, Reisen
und Kultur.
Darum, Mensch, sei
zeitig weise!
Höchste Zeit ist's!
Reise, reise!**

(Wilhelm Busch)

Wir wünschen allen in den Kirchengemeinden Tätigen eine erholsame und entspannte Ferienzeit.

➤ **Finanzen**

Verrechnung der Einnahmen mit der Zuweisung der Kirchensteuer

Seit dem 1.1.2010 gelten nach der Neuordnung Finanzbeziehungen der Kirchengemeinde und Kirchengemeindeverbänden mit dem Bistum neue Regelungen bezüglich der Verrechnung von Miet-, Zins- und Pachteinahmen. Dazu hat es eine Informationsveranstaltung des Bistums gegeben; außerdem sind dazu schriftliche Informationen an Kirchenvorstände verschickt worden. Wir werden dennoch häufiger nach den neuen Regelungen gefragt und nehmen das zum Anlass an dieser Stelle die Änderungen noch einmal wiederzugeben. Wer es genauer nachlesen möchte kann dies im Kirchlichen Anzeiger Nr. 265/2009 tun.

Den Kirchlichen Anzeiger finden Sie im Orgahandbuch des Bistumsnetzes, auf das jede/r Beauftragte zurückgreifen kann.

In der Beurteilung zur Verrechnung der Einnahmen muss man unterscheiden nach der Art der Einnahme (Pacht-, Zins- oder Mieteinnahmen) und bei welchem Fond/Stiftung die Einnahmen entstanden sind. Dabei erfahren die so genannten Personalfonds (Pfarrfonds und Vikariefonds) eine besondere Behandlung. Die Erträge der Personalfonds dienen seit der Gründung der Besoldung und Finanzierung der Pfarrer. Da das Bistum Aachen die Finanzierung sicher stellt, müssen die Erträge dem Bistum Aachen auch zur Verfügung gestellt werden.

Zusammengefasst gilt folgende Regelung:

1. Pfarr- und Vikariefond

Die **Mieterträge** dienen der Instandhaltung der Mietobjekte der Personalfonds. Sofern der Mietertrag den Aufwand für die Mietobjekte übersteigt, ist der Differenzbetrag einer zweckgebundenen Rücklage des Pfarr- oder Vikariefonds zuzuführen. Eine Verwendung eines evtl. Überschusses für andere Zwecke der Kirchengemeinde ist nicht möglich.

Die **Pacht- und Zinserträge** der Pfarr- und Vikariefonds werden - wie in der Vergangenheit - zu 90 % mit der Schlüsselzuweisung verrechnet. Es werden keine 100% mit der Zuweisung der Schlüsselzuweisung verrechnet, weil der Verwaltungsaufwand, den die Kirchengemeinde in diesem Zusammenhang leistet, mit 10% der Erträge pauschal "vergütet" wird.

2. Fabrikfonds und alle andere Fonds

Alle Erträge, unabhängig ob Zins-, Miet- oder Pachteinahmen, der übrigen Fonds/Stiftungen werden ab dem 1.1.2010 nicht mehr mit der Zuweisung der Schlüsselzuweisung verrechnet. Vor dem 1.1.2010 gab es Freigrenzen, etc. die alle keine Relevanz mehr haben.

➤ **Personal**

Die Personalabteilung verfasst im August einen eigenen Newsletter mit vielfältigen wissenswerten Informationen.

➤ **Bau & Liegenschaften**

Betriebskostenabrechnungen (BK-Abrechnungen)

Die BK-Abrechnungen werden durch die Liegenschaftsabteilung des VWZ im Sinne des BGB § 556 und der Betriebs- und Heizkostenverordnung (neueste Fassung), auf Basis der vertraglichen Vereinbarungen, erstellt.

Zur ordnungsgemäßen Erstellung der BK-Abrechnungen sind wir auf die Vollständigkeit und regelmäßige Aktualisierung aller erforderlichen Unterlagen, insbesondere der Mietverträge, Angaben zu Mieterwechsel, Anzahl der Mieter je Wohneinheit, Größe und Ausstattung der Wohneinheiten, Zustellung aller Belege sowie der Kostenaufstellungen der Wärmedienstleister (z.B. Techem, A+S, usw.) und weiterer abrechnungsrelevanter Daten angewiesen.

Wir bitten außerdem um die Zusendung der jeweils letzten BK-Abrechnungen durch die Kirchengemeinden, falls diese noch nicht durch das VWZ erstellt wurden.

Hinweis:

Wir weisen ausdrücklich darauf hin, dass die Erstellung aller ca. 600 BK-Abrechnungen, unter Berücksichtigung der verwaltungstechnischen und personellen Möglichkeiten, nicht unmittelbar nach Ende des Abrechnungsjahres erstellt werden können. Im Sinne des BGB § 556 Abs. 3 sind die Abrechnungen spätestens bis zum Ablauf des zwölften Monats nach Ende des Abrechnungszeitraumes mitzuteilen. Diesen Zeitrahmen müssen wir voraussichtlich voll in Anspruch nehmen.

Wir bitten um Ihr kollegiales Verständnis, dass einzelne Abrechnungen "in der Regel" nicht vorrangig erstellt werden können, da dies zu einem unangemessen hohen verwaltungstechnischen Aufwand führen könnte und die fristgerechte Erstellung aller BK-Abrechnungen gefährden könnte.

➤ **Versicherungen**

Versicherungsschutz für Fördervereine von Kindertagesstätten

Es besteht die Möglichkeit, über einen Rahmenvertrag des Bistums Aachen mit der Aachen Münchener Versicherung, Haftpflichtversicherungsschutz für die Fördervereine zu erwirken.

Dieser muss für jeden Verein separat beantragt werden, dabei wird kein Versicherungsbeitrag erhoben. Sollten Sie dies wünschen, stellen Sie uns bitte eine Kopie der Vereinssatzung zur Verfügung. Wir veranlassen dann die Anmeldung beim Versicherer.

versicherungen.vwz-viersen@bistum-aachen.de

Liesel Ganser: Telefon: 02162-10204-47

Barbara Gierschmann-Konnen: Telefon: 02162-10204-35

Belege zu Versicherungsschäden

Bitte informieren Sie uns zeitnah über alle Versicherungsschäden und vermerken Sie auf den relevanten Rechnungen und Unterlagen dringend den Schadensort, sowie Art und Datum des Versicherungsschadens.

Wir wünschen erholsame

Ferien.

Ihr

Verwaltungszentrum

Viersen

Pastor-Lennartz-Platz 1

41748 Viersen



Telefon:
02162/102040

Fax:
0241/452 750 10

E-Mail:
info.vwz-viersen@bistum-aachen.de

Unsere Website:
www.vwz-viersen.de

➤ **Tageseinrichtung für Kinder**

160-Stunden-Fortbildung für Ergänzungskräfte in Tageseinrichtungen für Kinder

Der Caritasverbandes für das Bistum Aachen e.V. bietet in Kooperation mit der Bischöflichen Akademie Aachen einen Qualifizierungskurs über 160 Stunden für Ergänzungskräfte der TFKs an. Wir möchten in diesem Zusammenhang auf zwei wesentliche Punkte aufmerksam machen:

- Gemäß der "Vereinbarungen über die Beschäftigung und Qualifizierung von Ergänzungskräften in Tageseinrichtungen für Kinder" kann in begründeten Ausnahmefällen in der Gruppenform I und II eine Ergänzungskraft tätig sein, wenn u. a. die Ergänzungskraft eine 160-Stunden Fortbildung nachweist und das örtliche Jugendamt den Antrag genehmigt. Es sollte sichergestellt sein, dass die Genehmigung des Jugendamtes **vor** Beginn der Fortbildung vorliegt, da die erfolgreiche Teilnahme an der Fortbildung kein Garant für die Erteilung der Ausnahmegenehmigung ist.

- Die 160-Stunden-Fortbildung ist auf jeden Fall **einrichtungsbezogen anerkannt**. Eine trägerbezogene Ausnahmegenehmigung muss mit dem zuständigen Jugendamt verhandelt werden.

Sollten noch Rückfragen bestehen, steht Ihnen Frau Spettmann aus dem Tfk- Bereich unter der Rufnummer 02162/10204-31 zur Verfügung.

Investitionsprogramm U3

Aus dem Rundschreiben Nr. 42/702-2010 des LVR (zu finden auf der Internetseite des LVR - www.lvr.de) vom 01.07.2010 geht hervor, dass bei neuen U3-Anträgen in den nächsten drei Monaten sogenannte Steuerungskriterien zugrunde gelegt werden, um die noch vorhandenen Fördermittel ausgewogen zu verteilen. Die Bewertung der Steuerungskriterien ist nicht bekannt. Somit kann derzeit nicht sichergestellt werden, dass neue U3-Anträge bewilligt werden. Sollten noch Rückfragen bestehen, stehen Ihnen Frau Hoppermann (Urlaub in KW 30-32) aus dem Baubereich, Tel. 02162/10204-16 und Frau Spettmann (Urlaub in KW 32-34) aus dem Tfk- Bereich, Tel. 02162/10204-31 zur Verfügung.

➤ **Projekt VTU**

Am 30.6.2010 wurde das Projekt der Verwaltungstechnischen Umsetzung zur Gründung der Kirchengemeindeverbände und der Vereinigung von Kirchengemeinden - kurz VTU - im Bistum beendet. Die wesentlichen Ziele des Projektes sind erreicht worden. Alle Mitarbeiter/innen wurden dem neuen Dienstgeber übertragen, alle Mitarbeiter/innen erhielten ab Ende Januar pünktlich Ihr Gehalt. Die Übertragungsverträge der Einrichtungen sind geschlossen, die Nutzungsverträge für die Gebäude sind fast alle unter Dach und Fach. Die Kirchengemeindeverbände vor Ort haben mit dem Kirchengemeindeverband Krefeld-Kempen/Viersen als Träger des VWZ einen Geschäftsbesorgungsvertrag geschlossen. Die Einrichtung der neuen Körperschaften bei den Banken, Finanzämtern und anderen Behörden ist vollzogen.

Das ist nur eine beispielhafte Aufzählung der notwendigen Arbeiten. Es gibt noch Restarbeiten, die nun von den Mitarbeitern im VWZ weiter fortgeführt werden. Das ist zum Beispiel eine so genannte Gebäudedateninventur oder die Einrichtung der Mandanten in DATEV, die Zusammenführung der Konten, die Erstellung einer Eröffnungsbilanz für die neuen Kirchengemeinden und Kirchengemeindeverbände.

An dieser Stelle möchten wir uns bei den vielen Verantwortlichen vor

Ort, die trotz des mancherorts anfänglichen Widerwillens, konstruktiv mit den Projektmitarbeitern zusammengearbeitet haben, bedanken.

Unsere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Projektes unter Leitung von Sylwia Digiacomio haben von Ihnen viel Lob für die geleistete Arbeit bekommen.

Es wurde häufig der Wunsch geäußert, die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter über das Projekt hinaus für die Unterstützung der Verwaltungsarbeit in den Kirchengemeinden einzusetzen.

➤ ***Sonstiges***

Am 1. August startet **Herr Daniel Kohlen** seine Ausbildung zum Bürokaufmann bei uns im Verwaltungszentrum. **Frau Anne Theveßen** beginnt zum gleichen Zeitpunkt ihr drittes und letztes Ausbildungsjahr bei uns.